

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregel: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
Mathematische und naturwissenschaftliche Pflichtmodule (29 LP) + Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule (96 LP)			
	Mathematik I	8	1
	Mathematik II	8	2
	Informatik I	5	1
	Physik Kinetik & Kinematik Physik Thermodynamik	8	3 und 4
	Statik und Festigkeitslehre I	8	1
	Statik und Festigkeitslehre II	5	2
	Werkstofftechnik I+II	8	2 und 3
	Einf. in die Maschinenkonstruktion	5	1
	CAD-S	5	1 und 2
	Schwimmfähigkeit & Stabilität	10	2 und 3
	Schiffselemente	5	2 und 3
	S-Konstruktion	5	2
	Schiffslinien	5	1
	Entwerfen von Schiffen	8	3 und 4
	S-Hydromechanik Widerstand und Propulsion	8	2 und 3
	Festigkeit von Schiffen	8	3 und 4
	Ausrüstung von Schiffen	8	2 und 3
	Schiffssystemtechnik M (Maschinenbau) Schiffssystemtechnik E (Elektrotechnik)	8	4
	Summe	125	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Schiffbau ¹⁾			
1.1	Mathematik I	7	1
1.2	Mathematik II	8	2
1.3	Informatik I	5	1
1.4	Kinematik und Kinetik	5	3
1.5	Thermodynamik	5	4
2.1	Statik	7	1
2.2	Festigkeitslehre	5	2
2.3	Werkstofftechnik I+II	8	2 und 3
2.4	Einf. in die Maschinenkonstruktion	5	1
2.5	CAD-S	5	1 und 2
2.6	Schwimmfähigkeit & Stabilität	10	2 und 3
2.7	Schiffselemente	5	2 und 3
2.8	S-Konstruktion	5	2
2.9	Schiffslinien	5	1
2.10	Entwerfen von Schiffen	8	3 und 4
2.11	S-Hydromechanik & Widerstand und Propulsion	8	2 und 3
2.12	Festigkeit von Schiffen	8	3 und 4
2.14	Ausrüstung von Schiffen	8	2 und 3
2.15	Schiffssystemtechnik	8	4
	Summe	125	

Verringerung der Leistungspunkte: Die Änderungen der Leistungspunkte führen zu einer Verschiebung der Punkte in den einzelnen Modulen, jedoch nicht in der Gesamtsumme der Module.

Aufspaltung des Moduls Physik in zwei einzelne Module, dabei Änderung des Namens und Erhöhung der Gesamt-Leistungspunkte

Änderung des Modulnamens, Verringerung der Leistungspunkte: Die Änderungen der Leistungspunkte führen zu einer Verschiebung der Punkte in den einzelnen Modulen, jedoch nicht in der Gesamtsumme der Module.

Änderung des Modulnamens

Änderung des Modulnamens

Überleitung der erbrachten Leistungspunkte

VON

nach

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

Erläuterung zur Überleitung von bis zum 28.02.2018 erbrachten Leistungen

Grundsätzlich gilt für diesen Studiengang die 1. Überleitungsregel: Es werden alle Leistungspunkte, die bisher erbracht wurden (d.h. im QIS verbucht sind), für die in der neuen Prüfungsordnung in Anhang 2 stehenden Module übernommen. Bei Änderung des Modulnamens wird die neue Modulbezeichnung genutzt, d.h. diese erscheint später im Abschlusszeugnis. Sollte die/der Studierende die Darstellung des alten Modulnamens im Zeugnis wünschen, muss sie/er einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellen.

Modul	Modulname	Leistungs- punkte 1)	Semester/ Studien- halbjahr
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule (min. 20 CP)			
			3 bis 5
	zu belegen	20	
Fachübergreifende Ausbildung (Wahlbereich, min. 15 LP)			
			3 bis 5
	zu belegen	15	
	Summe	35	
Industrieprojekt & Thesis			
	Industrieprojekt	6	6
	Thesis	12	6
	Kolloquium	2	6
	Summe	20	
	Gesamtstudienumfang	180	

Modul- nummer/ Kürzel	Modul 4)	Leistungs- punkte (LP)	Semester / Studien- halbjahr
Wahlmodule des Studiengangs			
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule			
	Wahlmodule gemäß Modulkatalog ²⁾ mit Wahlpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO		3 bis 5
	zu belegen:	15³⁾	
	Studienarbeit (entweder 3.7. oder 3.8. gemäß Modulkatalog)	5	3 bis 5
Fachübergreifende Wahlmodule			
	Englischkurs („Foreign Specification“ oder „English for General Purposes“) gemäß Modulkatalog ²⁾	5	2 bis 5
	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ ³⁾	10	3 bis 5
	Summe	35	
Industrieprojekt und Abschlussarbeit			
	Industrieprojekt	5	6
	Bachelor-Thesis	12	6
	Kolloquium	3	6
	Summe	20	
	Gesamtstudienumfang	180	

Verringerung der Leistungspunkte
Erhöhung der Leistungspunkte

1) Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO.

4) Die Prüfungsart für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.